



## Statuten

### Art. 1

#### Name, Sitz und Ziele

Die Schweizerische Gesellschaft für Pulmonale Hypertonie (SGPH) ist ein Verein im Sinne der Art. 60 und folgende des ZGB. Der Sitz ist Basel.

Die Ziele der Gesellschaft sind:

- Sicherstellung der Qualität der Forschung und Behandlung von Patienten mit Pulmonaler Hypertonie (PH) in der Schweiz.
- Erarbeiten und Aktualisieren von wissenschaftlich abgestützten Behandlungsrichtlinien für PH-Patienten.
- Förderung von Forschungsarbeiten auf dem Gebiet der Pulmonalen Hypertonie.
- Beratung von ärztlichen Kollegen (Konsilium) bei der Behandlung von PH-Patienten.
- Wissenschaftlicher Austausch mit PH-Fachleuten im In- und Ausland.
- Fachliche Unterstützung von PH-Patientenorganisationen.

### Art. 2

#### Mitglieder und Mitgliedschaft

Die Gesellschaft setzt sich aus ordentlichen sowie Patronats- und Ehrenmitgliedern zusammen. Die jeweiligen Beiträge werden von der Generalversammlung festgelegt. Anträge auf Mitgliedschaft sind an den Präsidenten zu richten. Der Antrag auf Mitgliedschaft muss durch zwei Paten unterstützt werden, die selbst ordentliches Mitglied der SGPH sind. Über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

#### 2.1 Ordentliche Mitglieder

Ordentliches Mitglied kann jeder Arzt sowie Pflegeperson werden, der über Erfahrung mit PH-Patienten in der Schweiz verfügt und sich regelmässig mit PH-Patienten befasst oder sich aktiv an der Forschung beteiligt. Ordentliche Mitglieder dürfen keine kommerziellen Interessen im Bereich PH verfolgen. Angehörige von Unternehmen, die Medikamente oder Geräte herstellen, welche bei PH eingesetzt werden können, sind von der ordentlichen Mitgliedschaft ausgeschlossen.

Ordentliche Mitglieder verpflichten sich dazu, an den regelmässigen Treffen der SGPH (s. Art. 6) teilzunehmen.

#### 2.2 Patronatsmitglieder

Patronatsmitglieder sind Personen, die die SGPH durch eine Donation (Spende von mindestens 15'000.– Franken) unterstützt haben. Patronatsmitglieder haben an der Generalversammlung kein Stimmrecht. Sie zahlen keinen Mitgliederbeitrag.

#### 2.3 Ehrenmitglieder

Personen mit besonderen Verdiensten im Bereich PH können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben Stimmrecht an der Generalversammlung. Sie zahlen keinen Mitgliederbeitrag.

## **2.4 Austritt/Ausschluss**

Der Austritt aus der SGPH erfolgt auf Ende des Kalenderjahres nach schriftlicher Mitteilung an den Vorstand. Ein Ausschluss aus der SGPH ist möglich, falls mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder der Generalversammlung in geheimer Abstimmung zustimmen. Bei zweimaligem Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrags kann ein Mitglied nach Mahnung durch einen eingeschriebenen Brief des Vorstands aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden.

## **Art. 3**

### **Organe**

Die Organe der Gesellschaft sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Gesellschaft, die Rechnungsrevisoren und das administrative Sekretariat.

## **Art. 4**

### **Generalversammlung**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der SGPH. In der Regel wird jährlich eine ordentliche Generalversammlung abgehalten. Die SGPH kann nach Bedarf durch Beschluss des Vorstandes oder aber auf schriftliches Verlangen von 20% der stimmberechtigten Mitglieder auch zu ausserordentlichen Versammlungen einberufen werden. Ort und Zeitpunkt der Sitzungen werden vom Vorstand bestimmt. Der Vorstand lässt den Mitgliedern die Einladung mit Tagesordnung/Traktandenliste für die Generalversammlung mindestens 21 Tage im Voraus zukommen (Datum des Poststempels bzw. E-Mail Versand).

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten oder seinem Stellvertreter geleitet. Nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt. Alle übrigen Mitglieder haben Rede- und Antragsrecht, aber kein Stimmrecht. Die Kompetenzen der Generalversammlung sind: Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung, Entlastung von Vorstand und Kassier, Festlegen der Jahresbeiträge, Wahl des Vorstands, Neuaufnahmen, Ausschluss von Mitgliedern, Statutenänderungen, Auflösung der SGPH.

Die Generalversammlung kann nur über diejenigen Geschäfte endgültig beschliessen, die in der Tagesordnung angekündigt worden sind. Die Generalversammlung beschliesst mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Ausgenommen sind die in Art. 2 (Ausschluss von Mitgliedern), Art. 9 (Statutenänderungen) und Art. 11 (Auflösung der Gesellschaft) geregelten Fälle. Bei Stimmgleichheit wird die Abstimmung nach erneuter Beratung wiederholt; kommt auch hierbei eine Mehrheit nicht zustande, gilt der Antrag als abgelehnt. Bei den Wahlen in den Vorstand kann geheim abgestimmt werden. Im Übrigen erfolgen Abstimmungen durch Handaufheben. Es ist ebenfalls geheim abzustimmen, wenn mindestens drei anwesende stimmberechtigte Mitglieder dies verlangen.

## **Art. 5**

### **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Präsidenten-Elect und dem Past-Präsidenten (Stellvertreter des Präsidenten). Der Präsident der wissenschaftlichen Kommission (Head scientific committee) gehört ebenfalls dem Vorstand an. Des Weiteren hat je ein Mitglied jeder Arbeitsgruppe (Wissenschaftliches Komitee, Registry und Newsletter) einen ständigen Gastsitz anlässlich der Vorstandssitzungen, mit Stimmrecht. Die gesamte Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 6 Jahre (2 Jahre als Präsident-Elect, 2 Jahre als Präsident, 2 Jahre als Past-Präsident). Das Amt als Präsident der wissenschaftlichen Kommission ist auf 3 Jahre begrenzt. Die Wiederwahl in das gleiche Amt ist maximal einmal möglich. Der Präsident-Elect ist gleichzeitig der Sekretär, der Past-Präsident der Kassier der SGPH. Nur ordentliche Mitglieder können in den Vorstand gewählt werden. Der Präsident vertritt die SGPH nach aussen. Bei Abstimmungen hat der Präsident den Stichentscheid. Die Wahl des Vorstands erfolgt im ersten Wahlgang durch das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang durch das relative Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich.

## **Art. 6**

### **Arbeitsgruppen**

Ordentliche Mitglieder der SGPH sind für die Erarbeitung, Evaluation und Publikation sämtlicher inhaltlicher Aussagen der SGPH verantwortlich. In regelmässigen Treffen werden Richtlinien und Empfehlungen zur optimalen Behandlung von PH-Patienten in der Schweiz erarbeitet und aktualisiert. Es bestehen mindestens drei Arbeitsgruppen: die erste ist die **SGPH-Registry Gruppe**, die aus ordentlichen Mitgliedern und je einem Vertreter der Registry-Sponsoren sowie dem technischen Betreuer der Datenbank besteht. Die zweite ist die die **Homepage-Gruppe**, bestehend aus einem ordentlichen Mitglied aus jeder Sprachregion, dem Leiter der Geschäftsstelle und einem Repräsentanten jedes Sponsors der Homepage.

Die **wissenschaftliche Kommission** besteht aus mindestens einem ordentlichen Mitglied aus jeder Sprachregion und dem Präsidenten. Es ist unter anderem mit der Organisation von Fortbildungsmassnahmen und Kongressen befasst. Mindestens alle zwei Jahre sollte ein zweitägiger Workshop stattfinden, an welchem bestimmte Themen eingehend diskutiert und Empfehlungen formuliert werden sollen. Über Thema und Ort entscheidet die wissenschaftliche Kommission.

## **Art. 7**

### **Rechnungsrevisor**

Der Revisor prüft jährlich die Rechnung und legt an der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht vor. Die Hauptaufgaben des Rechnungsrevisors sind: Prüfung der Bilanz, Jahresrechnung, Buchführung, Kasse und anderer Vermögenswerte, Berichterstattung und Vorschlag betreffend Décharge-Erteilung an den Präsidenten zuhanden der Generalversammlung.

## **Art. 8**

### **Geschäftsstelle**

Der Vorstand kann organisatorische Aufgaben, Protokolle, Kassenführung und Buchhaltung an die Geschäftsstelle delegieren. Der Verantwortliche der Geschäftsstelle nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der SGPH teil. Honorierung und Pflichten der Geschäftsstelle werden vertraglich geregelt.

## **Art. 9**

### **Statutenänderungen**

Eine Änderung der Statuten kann nur an einer Generalversammlung durch eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Tagesordnung muss das Traktandum gehörig ankündigen und den vorgeschlagenen Text der Statutenänderung enthalten.

## **Art. 10**

### **Auflösung der Gesellschaft**

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur durch Zustimmung von 3/4 aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder an einer Generalversammlung beschlossen werden. Die den Mitgliedern zugestellte Tagesordnung soll das Traktandum und Vorschläge über die weitere Verwendung des Gesellschaftsvermögens enthalten. Das Vermögen der Gesellschaft darf nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

## **Art. 11**

### **Haftung für Vereinsschulden**

Für die Verbindlichkeiten haftet allein das Vereinsvermögen. Die Mitglieder sind ausser für die von der Generalversammlung beschlossenen Mitgliederbeiträge nicht persönlich haftbar.

Diese Statuten wurden durch Beschluss der Generalversammlung vom 10. November 2017 geändert und ersetzen die Statuten vom 22. September 2016, 29. September 2012 und 21. Januar 2003. Die englischsprachige Version ist rechtsverbindlich.

PD Dr. med. phil. Frédéric Lador, Präsident

Dr. med. Andrea Azzola, Präsident-elect

Professor Dr. med. Silvia Ulrich, Past Präsident